



ÜBER DIE VERANTWORTLICHKEIT VON (EHEMALIGEN) GMBH-GESCHÄFTSFÜHRERN

Eine Vielzahl österreichischer Unternehmen wird in der Rechtsform einer GmbH geführt.

// Text: Ivo Rungg/Johannes Barbist, Binder Grösswang Rechtsanwälte, Innsbruck



Ivo Rungg

Als eines der Hauptargumente für die Rechtsform der GmbH wird in den meisten Fällen die beschränkte Haftung genannt. Dabei wird jedoch vielfach vergessen, dass dieses Haftungsprivileg nur für den bzw. die Gesellschafter gilt, ein GmbH-Geschäftsführer, der für die GmbH unternehmerisch tätig wird, aber nicht von einer derartigen beschränkten Haftung profitieren kann.

Der Geschäftsführer ist der GmbH gegenüber jedenfalls verpflichtet, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Er hat das Unternehmen ordentlich,

gewissenhaft und fachlich einwandfrei zu führen. Vorausgesetzt werden jene Kenntnisse und Fähigkeiten, die der Geschäftszweig der GmbH und die Größe des Unternehmens üblicherweise erfordern. Unbestritten steht der Geschäftsleitung bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten ein gewisser unternehmerischer Ermessensbereich zu, innerhalb dessen sie frei über die Durchführung von Maßnahmen entscheiden kann (oftmals auch als „Business Judgment Rule“ bezeichnet). Allerdings kann ein Verstoß gegen Rechtsnormen niemals durch Kosten-Nutzen-Erwägungen gerechtfertigt werden.

Zu einer Haftung des Geschäftsführers kommt es also gerade dann, wenn er seinen gesetzlichen Verpflichtungen schuldhaft nicht nachkommt. Haftungsauslösend ist insbesondere auch die Begehung einer strafbaren Handlung des Geschäftsführers zu Lasten der Gesellschaft oder ihrer Gläubiger. Zu einer gerichtlichen Verurteilung führt etwa die Verwirklichung des Tatbestands der Untreue, der betrügerischen Krida oder der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen.

Der OGH hat jüngst ein interessantes Urteil in Bezug auf die Haftung eines ehemaligen GmbH-Geschäftsführers erlassen (OGH 6.3.2014, 12 Os 156/13b).

Demnach endet die Geschäftsführerfunktion zwar grundsätzlich, sobald der Geschäftsführer gegenüber dem Gesellschafter (bzw. den Gesellschaftern) seinen Rücktritt

erklärt. Der zurückgetretene Geschäftsführer ist dann nicht mehr geschäftsführungs- und vertretungsbefugt, selbst wenn das Erlöschen seiner Vertretungsbefugnis noch nicht im Firmenbuch eingetragen ist. Allerdings bleibt die Haftung bestehen, wenn er weiterhin entscheidenden Einfluss auf die Gesellschaft ausübt, insbesondere als deren faktischer Geschäftsführer.

Aus strafrechtlicher Sicht wird der Kreis der Normunterworfenen bei den Kridadelikten überhaupt weiter gezogen. Für eine betrügerische oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen verantwortlich ist nämlich jeder „leitende Angestellte“. Dazu zählen neben dem Geschäftsführer z. B. auch Prokuristen ohne Angestelltenverhältnis sowie Angestellte des Unternehmens, sofern ihnen ein maßgeblicher Einfluss auf die Geschäftsführung zusteht.

Daraus folgt, dass ein ehemaliger Geschäftsführer für kridaträchtige Handlungen nach seinem Rücktritt zwar grundsätzlich nicht mehr verantwortlich gemacht werden kann (selbst wenn er noch im Firmenbuch eingetragen bleibt). Anderes gilt aber dann, wenn er sich nach Beendigung seiner Geschäftsführerfunktion als faktischer Geschäftsführer geriert oder als leitender Angestellter tätig bleibt.

Diese rechtlichen Vorgaben sollten also jedenfalls beachtet werden. Andernfalls droht auch dem ehemaligen Geschäftsführer unter Umständen „strafrechtliches Ungemach“. ●